

U R L A U B 2 0 2 7

BITTE DIESEN URLAUBSVORDRUCK NACH VOLLSTÄNDIGER ABNAHME DES URLAUBS SPÄTESTENS IM 2. QUARTAL 2028
AN DIE PERSONALABTEILUNG PASTORALE MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER UND STÄNDIGE DIAKONE IM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT AUGSBURG LEITEN

.....
Name, Vorname Dienststelle/Einsatzort ☐ Schwerbehinderung mit mind. 50%

jahresdurchschnittliche regelmäßige Anzahl der wöchentlichen ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ Wochentage, an denen Sie durch- ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
Tage, an denen der vereinbarte Dienst ausgeübt wird: 1 2 3 4 5 6 schnittlich regelmäßig tätig sind: Mo Di Mi Do Fr Sa So

Urlaub von – bis	Kalender- Tage	Unterschrift des Diakons	Genehmigung durch den unmittelbaren Vorgesetzten	bewilligt am	Resttage
Zusatzurlaub je bis zu 3 Tage (nach Hochfesten)	Kalender- Tage	Unterschrift des Diakons	Genehmigung durch den unmittelbaren Vorgesetzten	bewilligt am	Resttage
Ostern					
Pfingsten					
Weihnachten					
Verlängerung der Abnahmefrist bis genehmigt. Augsburg, den Abteilungsleiter					

Der Urlaub ist spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

Eine Verlängerung der Frist **bis 31.03.** des Folgejahres ist ohne Antrag möglich, eine weitere Verlängerung (**bis 31.05.**) nur mit Antrag bei der Personalabteilung.

Der Urlaub 2027 ist bis zur vollständigen Abnahme auf dem Urlaubsformular 2027 zu vermerken, auch wenn dieser anteilig im Kalenderjahr 2028 abgenommen wird.

URLAUB 2027

Gemäß der unten abgedruckten Urlaubsordnung haben hauptberufliche Ständige Diakone für ein volles Dienstjahr (Kalenderjahr) Anspruch auf 31 Kalendertage Urlaub. Die Zahl der zustehenden Urlaubstage ist nach folgender Tabelle zu ermitteln:

Anzahl der wöchentlichen Dienst-Tage:	1	2	3	4	5	6
zustehende Urlaubstage:	5	10	15	20	26	31

Auszugehen ist bei Vollbeschäftigung von der 6-Tage-Woche (7 Arbeitstage pro Woche sind nach den einschlägigen Arbeitsgesetzen nicht zulässig) und von jahresdurchschnittlichen Verhältnissen.

Urlaubsregelungen für hauptberufliche Diakone

Anlage 2: (Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone in den bayerischen Diözesen Teil II, § 15)

1. Der hauptberufliche Diakon erhält in Anlehnung an can. 533 § 2 CIC in jedem Urlaubsjahr 31 Kalendertage Erholungsurlaub. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Urlaubsanspruch beginnt mit dem Monat der Weihe. Beginnt oder endet das Dienstverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden, auch angefangenen Monat.
3. Urlaub, der dem Diakon in einem früheren Beschäftigungsverhältnis für Monate gewährt worden ist, die in sein jetziges Dienstverhältnis fallen, wird auf den Urlaub angerechnet.
4. Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden. Er kann auf Wunsch des Diakons in zwei Teilen genommen werden; dabei muss jedoch ein Urlaubsteil so bemessen sein, dass er mindestens für zwei volle Wochen vom Dienst befreit ist.
Erkrankt der Diakon während des Urlaubs und zeigt er dies unverzüglich an [vgl. Teil II, § 15 (3)], so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Krankheitstage, an denen er dienstunfähig war, auf den Urlaub nicht angerechnet. Er hat sich nach planmäßigem Ablauf seines Urlaubs oder, falls die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zum Dienst zu melden. Der Antritt des restlichen Urlaubs wird neu festgesetzt.
5. Der Urlaub ist spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten.
Kann der Urlaub bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden, ist er bis zum 31. März des folgenden Urlaubsjahres anzutreten. Kann der Urlaub aus pastoralen Gründen oder wegen Dienstunfähigkeit nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten.
Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Fristen angetreten ist, verfällt.
6. Scheidet der Diakon wegen Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsminderung oder durch Erreichung der Altersgrenze aus dem Dienst im Laufe eines Jahres aus, erhält der Diakon für jeden Monat des Jahres ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs.
7. In den bayerischen Diözesen wird von der Kürzungsmöglichkeit des Jahresurlaubs gem. § 17 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) Gebrauch gemacht, wenn der Diakon Elternzeit in Anspruch nimmt.
8. Für die Gewährung eines Zusatzurlaubs für Schwerbehinderte gelten die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX.
Nach den Hochfesten des Kirchenjahres (Weihnachten, Ostern und Pfingsten) können, wenn damit für den Diakon besondere Arbeitsbelastungen verbunden waren, jeweils bis zu drei zusätzliche Erholungstage genommen werden. Falls dies in Absprache mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten aus pastoralen Gründen nicht möglich ist, können diese zusätzlichen Tage auch zu einem anderen, den Hochfesten nahe gelegenen Zeitpunkt genommen werden.

Regelung für Schwerbehinderte gemäß § 208 SGB IX:

- (1) Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr; verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Soweit tarifliche, betriebliche oder sonstige Urlaubsregelungen für schwerbehinderte Menschen einen längeren Zusatzurlaub vorsehen, bleiben sie unberührt.
- (2) Besteht die Schwerbehinderteneigenschaft nicht während des gesamten Kalenderjahres, so hat der schwerbehinderte Mensch für jeden vollen Monat der im Beschäftigungsverhältnis vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft einen Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs nach Absatz 1 Satz 1. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden. Der so ermittelte Zusatzurlaub ist dem Erholungsurlaub hinzuzurechnen und kann bei einem nicht im ganzen Kalenderjahr bestehenden Beschäftigungsverhältnis nicht erneut gemindert werden.
- (3) Wird die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 152 Abs. 1 und 2 rückwirkend festgestellt, finden auch für die Übertragbarkeit des Zusatzurlaubs in das nächste Kalenderjahr die dem Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegenden urlaubsrechtlichen Regelungen Anwendung.